

## Grenzen der Meinungsfreiheit nach dem Recht der persönlichen Ehre gemäß Art. 5 Abs. 2 GG

### 1. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH)<sup>1</sup>:

Die erste relevante Entscheidung des BGH erfolgte 1951 mit *BGH Z 3,270 ff "Constanze"* - in diesem Fall wurde in einem kirchlichen Blatt die Zeitschrift *Constanze* angegriffen, u. a. mit "die Verleger machten mit dem scheinbaren Zusammenbruch von Anstand und Moral ihre Geschäfte", außerdem wurde ein kirchl. Blatt als Alternative erwähnt - in der die Abwägung bei Werturteilen unter dem Gesichtspunkt einer Analogie zum übergesetzlichen Notstand erfolgte: Ein Eingriff in den geschützten Bereich der persönlichen Ehre kann nur erfolgen soweit er nach Schwere und Ausmaß unbedingt erforderlich ist. Sachliche Kritik wurde aber in vollem Umfang unter den Schutz des Art.5 GG gestellt.

Des Weiteren wurde durch den BGH in der Entscheidung *36, 77 ff "Waffenhändler"* die Namensnennung bei der Schilderung tatsächlicher Vorgänge durch die Presse problematisiert, jedoch als zulässig erachtet.

Im weiteren Verlauf erfolgte eine Abkehr von dieser Rechtsprechung wie in *BGH Z 45, 296 ff "Höllengeheuer"* ausdrücklich festgehalten wurde - *Ein Streit über die kath. Kirche zwischen "Die Zeit" und "Stern" in die auch der Verleger der Zeit durch den Stern miteinbezogen wurde.* Hier wurde die Meinungsfreiheit insoweit erweitert, als nicht jede unnötige Schärfe schon als rechtswidrig angesehen werden kann.

---

<sup>1</sup>Die zivilrechtlichen Schutzvorschriften finden sich etwa in §§ 823, 1004 BGB; die strafrechtlichen Normen in §§ 185 ff StGB; der Gegendarstellungsanspruch in den LPresseG wie etwa in § 10 SächsPresseG, bzw. in den Landesrundfunkgesetzen z.B. § 41 MDR-StV, § 19 SächsPRG.

Jedoch erfolgte diese Entscheidung auch mit dem Hintergrund, daß auf beiden Seiten Presseerzeugnisse beteiligt waren, die "einem Angriff nicht schutzlos ausgeliefert sind", da ihnen im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst publizistische Gegenwehr möglich ist.

In *BGH Z 84,237 ff- umstritten war die Textstelle einer Moritat "Schwitzen die von ihm bezahlten Politiker über Gesetzen, die ihm genehm sind und den Gegner zerfetzen."*- wurde bezüglich der Freiheit der Kunst die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen der künstlerischen Gestaltung auch Vereinfachungen und Verkürzungen vorzunehmen, die die Gefahr von Mißverständnissen in sich tragen. Zur Begründung wurde dies als Belastung bezeichnet die jeder als teil der Gesellschaft für die Kunstfreiheit zu ertragen habe. Dies zumindest für den Teil einer Person, der der Öffentlichkeit zugewandt ist, für die Intimsphäre wurde dies ausdrücklich offengelassen (244).

Diese Entscheidung wurde im groben Inhalt durch *BGHZ 91, 117 ff "Marlboro-Mordoro Antiwerbung"* bestätigt, wonach im Rahmen der **Kunstfreiheit** bei einem Anknüpfungspunkt weitere pointierte Darstellungen als zulässig erachtet wurden, und eine Pflicht zur sachlich ausgewogenen Darstellung verneint wurde.

In *BGH Z 99,133 ff* wurde für das Werturteil die Rechtswidrigkeit bei "eindeutiger Schmähkritik"(139) festgelegt.

Im Verlauf der Entwicklung wurde der BGH durch die Rechtsprechung des BVerfG zu Art.5 GG beeinflusst, wie das Gericht teilweise selbst ausführt. Dies insbesondere bei *"Böll - Walden" BGH NJW 1978, 1797 u. 1982, 635* aber auch *"Mephisto"*.

## 2. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner *Lüth-Entscheidung E 7,198 ff - der Beschwerdeführer Lüth hat zum Boykott eines Films des Regisseurs Veit Harlan aufgerufen, vor allem wegen dessen NS-Films "Jud Süß"* - im Zusammenhang mit der Auslegung der Meinungsfreiheit und der diese einschränkenden "allgemeinen Gesetze" die **Wechselwirkungstheorie** in die Argumentation eingeführt (S.208). Diese oft als Zirkelschluß kritisierte Theorie wurde vom Gericht jedoch ständig beibehalten. Gleichzeitig stellte es in der Entscheidung auch die Geltung von Privatrechtlichen Regeln, z.B. der Schutzvorschriften über die persönliche Ehre, ebenfalls als Schranken im Sinne des Art.5 GG klar. Bereits in dieser Entscheidung führt das Verfassungsgericht die Bedeutung des öffentlichen Meinungskampfes hervor, und erwähnt einen gewissen Vorrang vor den privaten Rechtsgütern (S.212). So wird im speziellen Fall auch zugunsten der Meinungsfreiheit gegen die pers. Ehre abgewogen ( S. 217).

Die anschließende *Blinkfuer-Entscheidung (E 25,256 ff)* bringt als Neuerung die Einschränkung im Meinungskampf in Bezug auf **andere Mittel** als die, auch für einen Pressekonzern jederzeit mögliche, einfache Meinungsäußerung; insbesondere den direkten wirtschaftlichen Druck zur Durchsetzung der eigenen Meinung. - *Der Axel-Springer-Verlag hat hier Zeitungsverkäufer zum Boykott von Zeitschriften, die Ost-Fernsehprogramm abdrucken, aufgerufen und für den fall der Nichtbefolgung des Boykottes die Nichtbelieferung angedroht.* - Diese Rechtsprechung wurde in *BVerfG E 62,230 ff* bestätigt.

Obwohl das Grundgesetz nicht zwischen Werturteil und Tatsachenbehauptung unterscheidet, wird diese Unterscheidung durch das Gericht vorgenommen und zwar auch unter dem Aspekt, daß das Werturteil i.d.R. immer, die **Tatsachenbehauptung** nur bei deren **Richtigkeit**, unter dem Grundrechtsschutz stehen.(vgl. u.a. *BVerfGE 61, 1 ff*)

Der umfangreiche Schutz wird dem Werturteil gewährt, "denn das Grundrecht der Meinungsfreiheit will nicht nur der Ermittlung der Wahrheit dienen; es will auch gewährleisten, daß jeder sagen kann, was er denkt, auch wenn er keine nachprüfbaren Gründe für sein Urteil angibt, oder angeben kann."(*BVerfGE 42, 163 ff [171] "Echternach"- Der Streit ging um einen Zeitschriften Artikel mit dem Inhalt, die Deutschland-Stiftung mit ihrem rechten, deutsch-nationalen Kurs habe das Recht verwirkt, Preise unter dem Namen Konrad Adenauer zu verleihen* )

Eine Klarstellung, daß das **falsche Zitat** nicht unter Art.5 GG fällt, erging mit *BVerfG E 54, 148 ("Eppeler")*. Hierbei wird ausgeführt daß der Schutz gegen falsche Zitate seinerseits aber nicht Art.5, sondern Art.1 i.V.m.2 GG bietet.

Diese Entscheidung wurde unmittelbar durch die Entscheidung *Böll-Walden BVerfGE 54, 208* präzisiert, indem der Schutz des Zitates auch insoweit erfolgte als jede sinngemäße Wiedergabe, Interpretation oder Ergänzung deutlich als solche Kenntlich sein muß; insbesondere auch dann wenn das Zitat bereits in indirekter Rede erfolgt. *Der Fernsehredakteur Walden äußerte sich im Rahmen der Terroranschläge im Herbst 1977 u.a. auch über die Rolle von H.Böll in dem er mehrere kurze Zitate zusammen mit eigenen Interpretationen in einem Tagesthemen Kommentar vermischte* - (vgl auch *BGH NJW 1982, 635 und 1978,1797 [aufgehoben]*)

Einen interessanten Aspekt wirft die Mephisto-Entscheidung in BVerfG(E 30, 173 ) auf. *In dem Fall ging es um die Veröffentlichung des gleichnamigen Romans von Kl. Mann in Anlehnung an die Lebensdaten von G.Grüngens* - Diese Entscheidung betrifft u.a. auch die **Kunsthfreiheit** und deren Schranken bzw. Schrankenfreiheit. Hierbei wird auf die verfassungsrechtlichen Grenzen durch Abwägung gegenüber anderen Grundrechten bzw. anderen Verfassungsgütern (BVerfG E 81 ,298 [308]) abgestellt. Jedoch wird als **Grenze** der Kunstfreiheit nicht die Ehre als solche anerkannt, sondern der ausdrücklich in BVerfG E 75,369 **Kern menschlicher Ehre**. Im einzelnen erhebt sich im Verhältnis zur Meinungsfreiheit das Problem wo es tatsächlich noch Unterschiede in den Schranken bei Art.5 GG gibt. Bei der Wechselwirkungstheorie wird der Abwägungsvorgang unter Berücksichtigung der grundrechtlichen Bedeutung im Rahmen des Gesetzesvorbehaltes durchgeführt; bei der schrankenlosen Kunstfreiheit direkt aufgrund der betroffenen Grundrechte. Im Ergebnis ist zu beachten, daß die Abwägung konkret wohl im Kunstbereich viel eher zugunsten des Persönlichkeitsrechts ausgeht als bei der Meinungsfreiheit. (vgl. auch als Anhaltspunkte die abweichenden Meinungen zur Mephisto-Entscheidung, BVerfGE 30,179 ff).

Einen weiteren Aspekt in der Meinungsfreiheit führt das Gericht in Bezug auf die zivilrechtliche Ahndung ein, und zwar durch die Differenzierung zwischen Unterlassungsansprüchen und Schmerzensgeld (BVerfG E 54,129). Die Einschränkung des Schmerzensgeldanspruches beruht auf der weitergehenden Beeinträchtigung der Meinungsfreiheit durch den sanktionsartigen Charakter der zu einer präventiven Einschränkung der Meinungsfreiheit führt und somit spontane Äußerungen lähmt oder einschränkt.

*Jedoch ging es in dem vorliegenden Fall (BVerfG E 54,129) nicht um Äußerungen im Rahmen der mündlichen spontanen Äußerung, z.B. einer Diskussion, sondern um Rundfunkkommentare über Vorträge, die ihrerseits bereits sehr kritisch waren.*

In den neueren Entscheidungen stellt das Verfassungsgericht auch immer mehr die Konkrete Situation bzw. Umfeld heraus und folgert hieraus eine erweiterte Zulässigkeit überspitzter und dadurch ehrverletzender Äußerungen. Dieser Freiraum wird jedoch auch hier nicht nur auf spontane mündliche Äußerungen sondern auch auf schriftliche Darlegungen ausgeweitet (BVerfG NJW 1992,2750 und 2815 ).

Bereits in BVerfGE 60, 234 ff (242) stellt das Gericht fest, daß Werturteile sehr weitgehend geschützt sind, und selbst **die Formalbeleidigung** den Schutz des Art.5 GG nicht ausschließt.

Die Entscheidung BVerfG E 82, 272 ff enthält im den Leitsätzen als Abgrenzung zwischen Meinungsäußerungsfreiheit und Schmähung die Ausführung "Eine Meinungsäußerung ist dann als Schmähung anzusehen, wenn sie jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der Herabsetzung der Person besteht". Dies könnte als Abkehr vom bislang sehr weitgehenden Meinungsfreiheitsbegriff verstanden werden, aber diese wird jedoch in den Gründen insoweit eingeschränkt (S.284) , daß dabei "die Diffamierung der Person im Vordergrund steht". Insgesamt muß also von der Bestätigung der Rechtsprechung ausgegangen werden.

Die Unterscheidung zwischen (nicht geschützter) Tatsachenbehauptung und (geschütztem) Werturteil wurde in BVerfGE 60, 1 ergänzt, wobei ausgeführt wurde, daß eine offensichtlich unwahre Feststellung

i.d.R. auch als (vergleichendes) Werturteil angesehen werden kann.

In der neueren Rechtsprechung von 1991 (*BVerfGE* 85, 23 ff) hat das Bundesverfassungsgericht neben der Tatsachenmitteilung und dem Werturteil die Frage als eigen semantische Kategorie gestellt, jedoch festgestellt, daß rhetorische Fragen aber Werturteil oder Tatsachenbehauptung darstellen können. - *Im vorliegenden Fall ging es um einen 14 Punkte umfassenden Fragenkatalog, der teilweise sehr detailliert bestimmte angebliche Mißstände beschreibt, nach deren Bestehen gefragt wird; sowie mit den Fragen nach Beseitigung dieser Mißstände endet.* - An die Einordnung der rhetorischen Frage stellt das Gericht hohe Anforderungen; denn trotz definitiv klingender Feststellungen ist der Zweck, die Antwort nicht ausgeschlossen, und deshalb keine Einordnung als Tatsachenbehauptung möglich.

In *BVerfGE* 66, 116 ff wurde der Umfang der Informationsbeschaffung gem. dem Wortlaut des Art.5 GG nicht auf die rechtswidrige Beschaffung ausgedehnt, aber die Verbreitung der so gewonnen Information unter den Schutz des Art.5 GG mit den allg. Beschränkungen gestellt. Die Art der Beschaffung hat also keine Auswirkung auf die später erfolgende Verbreitung.

### 3. Neue datentechnische Entwicklungen

Zu den neuen Entwicklungen gehört der Schritt der Verlage, ihre Produkte elektronisch "online" als "electronic newspaper" anzubieten und gleichzeitig ihre Archive gegen Entgelt im Online-Betrieb zu öffnen (im unterschiedlichen Entwicklungsstand: FAZ, Focus, Stern, Spiegel). Damit ist es einem Nutzer möglich, in umfangreiche Archive zu gelangen und dort

Kenntnis von Daten zu erlangen, die die Redaktion dort ablegt, aber aus vielerlei Gründen noch nicht zu Ende recherchiert oder publiziert hat. So kann etwa die Richtigkeit bestimmter Daten zweifelhaft sein. Zwar können Daten gegen unerwünschten Zugriff geschützt werden, doch dieser Schutz ist für erfahrene PC-Nutzer kein Problem.

Auf diese Weise können also zweifelhafte, ungeprüfte und persönliche Daten nicht nur von Politikern, sondern von jedermann jedem Nutzer zur Kenntnis gelangen (Stichwort: Zugriff zum "Giftschrank").

Daher stellt sich der entsprechende Beschluß des CDU-Bundesparteitages als überaus sinnvoll dar, was aber wohl noch nicht alle begriffen haben.

### 4. Exkurs:

Die oben aufgezeigte Linie höchstrichterlicher Rechtsprechung setzt sich u.a. im Bereich der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) fort im Zusammenhang mit der Meinungsfreiheit fort. Hier geht es um die sog. **Demonstrationsfreiheit** als dem aus den Art. 5 und 8 GG "zusammengesetztes" Grundrecht. Dies zeigt sich beispielhaft an der sog. *Brokdorf-Entscheidung* (*BVerfGE* 69, 315 ff). Während der Demonstration kam es seitens der Demonstranten zu gewalttätigen Übergriffen gegenüber Polizeibeamten mittels Spaten und ähnlicher Gegenstände. Dazu führt das Gericht aus: *"Dieser Schutz (des Art. 8 GG) ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfaßt vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen. Es gehören auch solche mit Demonstrationscharakter dazu, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen*

wird. .... Die Gefahr, daß solche Meinungskundgaben demagogisch mißbraucht und in fragwürdiger Weise emotionalisiert werden können, kann im Bereich der Versammlungsfreiheit ebensowenig maßgebend für die grundsätzliche Einschätzung sein wie auf dem Gebiet der Meinungs- und Pressefreiheit."

Damit wird nicht nur der allgemeine Persönlichkeitschutz als Grundrecht weiter zurückgedrängt, sondern gleichzeitig der grundrechtliche Schutz der persönlichen Unversehrtheit aus Art. 2 GG.

Polemisch formuliert führt diese Rechtsprechung also nach Hoyerswerda, Mölln und andere bekannte Orte - dank der "Hüterin der Verfassung".

### 5. Zusammenfassung:

Abschließend läßt sich also eine Tendenz in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ablesen, die eher eine **Ausweitung der Meinungsfreiheit** vornimmt, als in Anbetracht der Kritik die bisherige Rechtsprechung zugunsten des Ehrschutzes zu korrigieren. Insbesondere die Wechselwirkungstheorie, trotz der "Zirkelschluß"-Kritik, wird aufrechterhalten und wurde ausgedehnt; vgl. BVerfGE 67, 315 ff bzgl. Art.8 GG.

Der sich ausdrücklich in vielen Entscheidungen findende Grundsatz daß keine Bewertung von Meinung, Presseorgan, Kunst stattfinden soll wird jedoch häufig der Zweck einer Äußerung in der Entscheidung angeführt( vgl. BVerfGE 66, 116, 139 "Wallraff - Bild")

Es muß jedoch auch angemerkt werden, daß viele Urteile von anderen Gerichten der verfassungsrechtlichen Nachprüfung nicht standhalten, weil sie an Begründungsmängeln leiden, teilweise sogar keinerlei Abwägung mit den Freiheiten des Art.5 GG durchgeführt haben. (vgl.u.a. schon die Leitsätze von BVerfG

E 77, 240 ff; 82, 43 ff und NJW 1992, 2815; oder BVerfGE 67, 213 "Anachronistischer Zug")

In diesen Bereich gehören teilweise auch die **Soldaten-Urteile** Frankfurt, weshalb die mangelnde Sachverhaltsaufklärung und Begründung hier zu beachten ist. (vgl. LG, OLG Frankfurt/M. NJW 1988, 2683; 1989, 1367; 1991, 2032 ; so beachtete das LG nicht die Kollision zwischen dem verfassungsrechtlichen Auftrag und dem Vorwurf der rechtswidrigen Tötung bzgl. der Bundeswehrsoldaten; ebensowenig die Unterscheidung zwischen der Spontanäußerung und dem viel später erfolgten Wiederholungen).

Im Ergebnis ist für den **Ehrschutz** im Rahmen des öffentlichen Meinungskampfes praktisch nur **wenig Raum**, da in der Regel herabsetzende Äußerungen meist einen sachlichen Bezugspunkt im Bereich des Meinungsstreites haben, und somit die Schmähung nie in den Vordergrund tritt. Das Argument des sachlichen Anknüpfungspunkts wird insbes. vom BGH auf die Kunstfreiheit angewendet (vgl. BGH Z 91, 117 ff, s.o.). Im Gegensatz hierzu ist der Anknüpfungspunkt bei der Kunst, aufgrund der häufig verfremdenden Darstellungsform, etwas schwieriger zu konstruieren. Dies könnte ein Grund für die sehr ähnlichen Freiräume der unbeschränkten Kunst- und der beschränkten Meinungsfreiheit darstellen.